

KERNGEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN DER URANOS MASCHINENHANDELS AG Stand Juli 2007

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen, §7 „Gewährleistung“ – Ergänzung zu den formalen Anforderungen der Gesellschaft an:

Auslieferinspektion

Der Händler muss vor Übergabe des Produktes auf eigene Kosten eine Auslieferinspektion nach Maßgabe des Herstellers durchführen. Dabei wird die Maschine auf Funktion und Vollständigkeit der Ausstattung überprüft. Ferner werden alle Füllstände der Betriebsflüssigkeiten kontrolliert. Die Inspektionsdokumentation ist der Gesellschaft zu übermitteln.

Übergabeerklärung

Der Händler hat den Käufer/Besteller bei Übergabe der Maschine ausführlich in das Produkt einzuweisen und ihm die Funktionsweise der Maschine zu erklären und auf arbeitsschutzrelevante Besonderheiten hinzuweisen (Aufhalten im Gefahrenbereich, Absicherung Hubgerüst bei Werkstattarbeiten, etc.).

Der Käufer/Besteller muss nach erfolgter Übergabe und Einweisung eine Übergabeerklärung nach Maßgabe des Herstellers unterzeichnen, in der er die Übernahme der funktionstüchtigen Maschine und die Einweisung bestätigt.

Inspektionen

Die Herstellergarantie wird grundsätzlich nur gewährt, wenn in dem relevanten Zeitraum alle herstellerseits vorgegebenen Inspektionen und Wartungsarbeiten an der Maschine durchgeführt wurden.

Die Durchführung der Inspektionen ist dem Hersteller jeweils vom Händler per E-Mail zusammen mit der Maschinenummer, den jeweils aktuellen Betriebsstunden und einer Auflistung durchgeführter Arbeiten sowie behobener und/oder festgestellter Mängel anzuzeigen.

Garantieantrag

Soweit der Käufer/Besteller oder der ihn betreuende Händler einen Gewährleistungsmangel geltend macht, muss der Händler innerhalb 24 Stunden eine Aufnahme des Schadens machen und einen durch Fotomaterial dokumentierten Garantieantrag stellen. Der Antrag muss des Weiteren den aktuellen Stand des Betriebsstundenzählers enthalten und den Nachweis der herstellerseits geforderten Inspektionen.

Aus dem Garantieantrag müssen alle zur Entscheidung über den Antrag relevanten Informationen hervorgehen – dazu zählen insbesondere Informationen zur Beurteilung, ob es sich um einen Gewaltschaden, Schaden durch Verschleiß oder fabrikations- bzw. materialbedingten Schaden handelt.

Die Gewährleistung erstreckt sich generell nur auf fabrikations- bzw. materialbedingte Schäden an den Produkten. Schäden durch Bedienungsfehler, Verschleiß oder andere externe Einwirkungen auf das Produkt oder einzelne Baugruppen sind in der Gewährleistung nicht enthalten.

Der Garantieantrag ist mittels elektronischer Post mit entsprechendem Fotomaterial einzureichen.

Die Gesellschaft behält sich vor, den im Garantieantrag geltend gemachten Schaden vor Ort am defekten Gerät nachzuvollziehen.